

-----  
Vor- und Nachname

-----  
Straße, Hausnummer

-----  
Plz, Ort

-----  
Ort, Datum

Sozialamt

**Überprüfungsantrag nach § 44 Abs. 1 SGB X / Aktz.:** .....

Sehr geehrte Damen und Herren,

zum .....habe ich die Wohnung: -----  
angemietet. Der Anmietung wurde Ihrerseits wegen vorgeblicher Unangemessenheit nicht zugestimmt. Aus diesem Grunde wurden nur die aus Ihrer Sicht „angemessenen“ Unter-

kunftskosten in Höhe von .....EUR in den nachfolgenden Bescheiden berücksichtigt. Nicht berücksichtigt wurden die tatsächlichen Unterkunftskosten in Höhe von

..... EUR.

Das BSG hat mit Urteil vom 14.12.2023 - B 4 AS 4/23 R in Bezug auf das SGB II entschieden, dass die "Angemessenheitsfiktion" der Unterkunft- und Heizkosten des § 67 Abs. 3 SGB II / § 141 Abs. 3 SGB XII im gesamten Zeitraum der Covid-19-Pandemie Anwendung zu finden hat. Das bedeutet, die Angemessenheitsfiktion ist für alle Bewilligungszeiträume, die zwischen 03/2020 bis 12/2023 begonnen haben anzuwenden. Ferner hat das BSG klargestellt, dass die Angemessenheitsfiktion für alle in dem Zeitraum angemieteten Unterkünfte zu gelten hat. Das bedeutet, dass es in dem Zeitraum keiner Zustimmungserfordernis des Sozialamtes vor Anmietung der Wohnung bedürfte, weil alle Unterkunftskosten durch die Angemessenheitsfiktion als angemessen galten.

Weiterhin hat das BSG klargestellt, dass eine Begrenzung der KdU grundsätzlich nur möglich ist, wenn zuvor ein Kostensenkungsverfahren im Sinne von § 22 Abs. 1 S. 7 SGB II / § 35 Abs. 3 SGB XII durchgeführt wurde (BSG 14.12.2023 – B 4 AS 4/23 R, Rn 19 mit weiteren Nachweisen). Diese Rechtslage existierte in exakt gleicher Ausgestaltung ebenfalls im SGB XII. Daher hat das BSG Urteil in gleicher Art auch für SGB XII-Leistungsbeziehende Abwendung zu finden. Der für SGB XII Rechtsprechung zuständige Senat des BSG hat verschiedentlich festgestellt, dass die SGB II-Rechtsprechung bei identischer Rechtslage

auch im SGB XII Anwendung zu finden hat (BSG 23.03.2010 – B 8 SO24/08 R; BSG 2.9.2021 – B 8 SO 13/19 R).

Im vorliegenden Fall wurden ohne Kostensenkungsverfahren die Unterkunftskosten auf die angemessenen Kosten reduziert.

Die Reduktion der Unterkunftskosten ist daher rechtswidrig. Ich fordere Sie nun auf, im Rahmen dieses hiermit eingeleiteten Überprüfungsverfahrens nach § 44 Abs. 1 SGB X alle dahingehenden Bescheide für den Zeitraum 01.01.2024 bis Gegenwart aufzuheben und zu korrigieren und die mir zu Unrecht nicht erbrachten Leistungen nachzuzahlen.

Sollten Sie der Auffassung sein, dass der Überprüfungsantrag nicht hinreichend bestimmt ist, da nicht jeder aufzuhebende Bescheid einzeln benannt ist, verweise ich rein vorsorglich auf die behördliche Pflicht unvollständige Angaben von Amts wegen zu ergänzen (§ 16 Abs. 3 SGB I).

Sollten Sie der Auffassung sein, dass dem Überprüfungsantrag nicht stattzugeben sei, bitte ich um einen rechtsmittelfähigen Bescheid im Sinne von § 35 SGB X.

Mit freundlichen Grüßen

---

Unterschrift